

Allgemeine Versicherungsbedingungen Santander Visa Classic Karte

Inhaltsübersicht

Versicherungsleistungen im Überblick
Versicherungsbestätigung
Kundeninformationsblatt und grundlegende Hinweise
Versicherungsbedingungen für die Verkehrsmittel-Unfallversicherung und Auslandsreise-Privathaftpflichtversicherung

Versicherungsleistungen¹ im Überblick

- **Verkehrsmittel-Unfallversicherung und Auslandsreise-Privathaftpflichtversicherung**
– abhängig vom Einsatz der Santander Visa Classic Karte –

Versicherungsbestätigung

Diese Versicherungsbedingungen sind kein Versicherungsvertrag. Sie beinhalten vielmehr eine Beschreibung der Versicherungsleistungen, die durch den Gruppenversicherungsvertrag zwischen der Santander Consumer Bank AG (nachfolgend Versicherungsnehmerin genannt), und der Lifestyle Protection AG (nachfolgend Versicherer genannt) für die Inhaber einer Santander Kreditkarte zur Verfügung stehen.

Die Santander Consumer Bank AG ist Versicherungsnehmerin des Gruppenversicherungsvertrages mit dem Versicherer. Beauftragt mit der Abwicklung der Assistance und Versicherungsleistungen sind:

Als Inhaber der Santander Visa Classic Karte treten Sie dem zugrundeliegenden Gruppenversicherungsvertrag bei.

Für die in der Santander Visa Classic Karte inkludierten Versicherungsleistungen fallen keine separaten Versicherungsprämien an.

Kundeninformationsblatt und grundlegende Hinweise

1. Angaben zum Versicherer

Lifestyle Protection AG

Proactiv-Platz 1, 40721 Hilden
HRB 63310, Amtsgericht Düsseldorf
UST-ID DE 815 366 149

Lifestyle Protection AG führt die Versicherungsteuer unter der Versicherungsteuernummer 810/V90810034700 an das Bundeszentralamt für Steuern ab.

2. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Die Hauptgeschäftstätigkeit der Lifestyle Protection AG liegt im Betrieb der Schaden- und Unfallversicherung in allen Arten und allen damit zusammenhängenden Geschäften.

3. Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
–Bereich Versicherungen–, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

4. Beginn und Ende der Versicherung

Die Versicherung beginnt mit dem Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag.

Die Versicherung endet mit dem Ablauf der Gültigkeit der Kreditkarte, jedoch nicht vor dem Zeitpunkt, für den der Beitrag für das laufende Versicherungsjahr gezahlt wurde.

Die Versicherung endet ebenfalls durch Kündigung des Gruppenversicherungsvertrages durch uns oder die Versicherungsnehmerin.

5. Kontaktdaten für die Abwicklung von Assistance- und Versicherungsleistungen

Beauftragt mit der Abwicklung der Assistance und Versicherungsleistungen ist:

One Underwriting Agency GmbH

Luxemburger Allee 4
45481 Mülheim an der Ruhr

Tel. +49 (0) 2103 34 6415

E-Mail: santander@lifestyle-protection.com

Schadenmeldeportal:

<https://schaden.oneunderwriting.de/santander-bestcard>

6. Rechte und Pflichten im Schaden-/Leistungsfall

Der Versicherte hat ein eigenes Recht, Ansprüche aus dem Vertrag ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers gegen den Versicherer geltend zu machen.

Leistungsfälle, die unter die aufgeführten Versicherungen fallen und voraussichtlich eine Entschädigung zur Folge haben, sind unverzüglich zu melden.

Im Schaden-/Leistungsfall melden Sie sich bitte unter den nachfolgend aufgeführten Kontaktmöglichkeiten unseres Assistance-Dienstleisters:

Tel. +49 (0) 2103 34 6415

E-Mail: santander@lifestyle-protection.com

Schadenmeldeportal:

<https://schaden.oneunderwriting.de/santander-bestcard>

Originalrechnungen (oder Zweitschriften mit Erstattungsvermerk eines anderen Kostenträgers) können Sie bequem im Schadenmeldeportal hochladen. Sollte dies Ihnen nicht möglich sein, können Sie die Unterlagen postalisch an folgende Anschrift senden:

One Underwriting Agency GmbH
Luxemburger Allee 4
45481 Mülheim an der Ruhr

Bitte geben Sie Ihre Kreditkartennummer wie folgt an:

Die ersten 6 Ziffern und die letzten 4 Ziffern und teilen uns auch mit, auf welches Konto Sie die Überweisung der Versicherungsleistungen wünschen.

Für evtl. Rückfragen bitten wir außerdem um Angabe Ihrer Anschrift und Telefonnummer.

7. Höchstleistungen

Sämtliche in diesen Versicherungsbedingungen aufgeführte Versicherungssummen stellen die Höchstleistung für jede einzelne versicherte Person dar, unabhängig davon, ob Versicherungsschutz über eine oder mehrere Kreditkarten der Santander Consumer Bank AG besteht.

8. Kenntnis und Verhalten der versicherten Person

Die Kenntnis und das Verhalten der versicherten Person kann berücksichtigt werden, sofern nach den Versicherungsbedingungen und den gesetzlichen Vorschriften die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung ist (§ 47 VVG).

9. Beschwerdeverfahren

Der Karteninhaber oder die versicherte Person steht stets im Mittelpunkt der Bemühungen des Versicherers. Sollte der Karteninhaber oder die versicherte Person dennoch unzufrieden sein, kann er sich an den Versicherer wenden:

Lifestyle Protection AG

Proactiv-Platz 1
40721 Hilden
Oder per E-Mail an santander@lifestyle-protection.com

Sie können sich mit einer Beschwerde auch an folgende Beschwerdestellen wenden:

Die Lifestyle Protection AG ist Mitglied im Verein Versicherungsbüro e. V. Sie können somit das kostenlose außergerichtliche Streitentschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Der Versicherungsbüro ist zu erreichen unter

Versicherungsbüro e. V.
Postfach 080632
10006 Berlin
Telefon: 0800 369 6000; Fax: 0800 369 9000
E-Mail: beschwerde@versicherungsbüro.de
Internet: www.versicherungsbüro.de

Alternativ können Sie sich an unsere Aufsichtsbehörde wenden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn, Deutschland
Verbrauchertelefon: 0800 2100 500
E-Mail: poststelle@bafin.de
Internet: www.bafin.de

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Wenn Sie eine Beschwerde beim Versicherungsbüro oder bei einer der Aufsichtsbehörden einlegen, beeinträchtigt das nicht Ihr Recht,

¹ Maßgeblich sind die jeweiligen Versicherungsbedingungen des Vertrages zwischen Santander und den Versicherern.

Ihre Ansprüche durch eine Klage vor dem zuständigen Gericht zu verfolgen.

10. Datenschutz

Der Karteninhaber genießt als versicherte Person Versicherungsschutz im Rahmen eines Gruppenversicherungsvertrages, den die Santander als Versicherungsnehmerin mit Lifestyle Protection AG, als Versicherer abgeschlossen hat. Im Hinblick auf die Durchführung dieses Gruppenversicherungsvertrages ist die Lifestyle Protection AG, der datenschutzrechtlich Verantwortliche im Sinne von Artikel 24 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Der Karteninhaber erhält zusammen mit diesen Versicherungsunterlagen ein Merkblatt, in dem die Lifestyle Protection AG, die gemäß Artikel 13 DSGVO vorgesehenen Informationen über den Umgang mit den personenbezogenen Daten informiert.

11. Recht, Gerichtsstand, und Vertragssprache

- (1) Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, auch während der Vertragsanbahnung.
- (2) Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer können bei dem für den Geschäftssitz Hilden örtlich zuständigen Gericht geltend gemacht werden. Sie können eine Klage aber auch an dem für Ihren Wohnsitz bzw. - wenn Sie über keinen festen Wohnsitz verfügen - an dem für Ihren gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen Gericht einreichen. Dies gilt nicht, wenn Sie nach Vertragsschluss Ihren Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegen. Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Gericht geltend machen. Verlegen Sie nach Vertragsschluss Ihren Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland oder ist dieser im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren letzten Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatten.
- (3) Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gegen die Versicherungsnehmerin ist das Gericht des Ortes zuständig, an dem die Versicherungsnehmerin ihren Sitz hat.
- (4) Die Vertragssprache ist deutsch.

Versicherungsbedingungen für die Verkehrsmittel-Unfallversicherung und Auslandsreise-Privathaftpflichtversicherung

Versicherte Personen

Versichert sind – ohne Namensangabe alle Personen,

- die Inhaber einer von der Versicherungsnehmerin ausgegebenen und gültigen Santander Visa Classic Karte mit Versicherungsschutz sind;
- deren mitreisende Ehepartner bzw. in häuslicher und eheähnlicher Gemeinschaft lebende Lebensgefährten;
- mitreisende unterhaltsberechtigte Kinder des Karteninhabers bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

1. Verkehrsmittelunfall-Versicherung bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel

1.1 Voraussetzung für den Versicherungsschutz

Voraussetzung für den nachstehend beschriebenen Versicherungsschutz ist, dass der Karteninhaber die Kosten für die Beförderung in einem öffentlichen Verkehrsmittel oder eine Dienst- und/oder Privatreise (auch Pauschalreise), in der nachweislich die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels im Reisepreis enthalten ist, mittels einer Santander Visa Classic Karte bezahlt und das Kartenkonto in Deutschland mit diesen Kosten belastet wird.

1.2 Versicherungsumfang / Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherung liegen die Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2008²⁾ zugrunde. In Abänderung der AUB 2008 besteht Versicherungsschutz ausschließlich für Unfälle, die den versicherten Personen während der Benutzung von folgenden öffentlichen Verkehrsmitteln zustoßen:

- Flugzeuge, Schiffe, Bahnen, Busse, Taxis. Unfälle beim Ein- und Aussteigen sind mitversichert.
- Bei Flugreisen erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Unfälle während einer vom Luftfahrtunternehmen durchgeführten Ersatzbeförderung. Ferner er streckt sich der Versicherungsschutz auf jeden Aufenthalt auf einem Flughafen während einer Reise bei Zwischenlandungen. Sofem der Versicherungsschutz für eine Flugreise besteht, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel auf der direkten Fahrt zum Flughafen unmittelbar vor dem vorgesehenen Abflug bzw. auf der direkten Fahrt vom Flughafen, unmittelbar nach Ankunft des Flugzeugs. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Kosten für die Beförderung mit einer Santander Visa Classic Karte bezahlt werden.

1.3 Versicherungssummen

Die Versicherungssummen betragen

EUR 390.000,-	für den Todesfall als Fluggast
EUR 260.000,-	für den Todesfall in sonstigen öffentlichen Verkehrsmitteln
EUR 6.000,-	für den Todesfall bei Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
EUR 260.000,-	für den Invaliditätsfall
EUR 520.000,-	bei Vollinvalidität (100%)
EUR 55.000,-	Bergungskosten
EUR 11.000,-	Kosmetische Operationen
EUR 110,-	Unfallkrankenhaustagegeld ohne Genesungsgeld

Das Unfallkrankenhaustagegeld wird abweichend von Ziffer 2.4 AUB 2008 nur bei Unfällen im Ausland gewährt.

Werden durch ein Unfallereignis mehrere versicherte Personen getötet oder verletzt, so ist die Höchstleistung des Versicherers auf EUR 5.200.000,- für den Todes- und Invaliditätsfall begrenzt. Wird dieser Betrag überschritten, so werden die Versicherungsleistungen aller an dem Unfallereignis beteiligter Personen im entsprechenden Verhältnis gekürzt.

1.4 Ausschlüsse

Die Benutzung folgender Verkehrsmittel bleibt vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

- Schienenfahrzeuge in Vergnügungsparks oder ähnlichen Anlagen;
- Busse, die im Rahmen von Rundfahrten (Abfahrtsort ist gleich Ankunftsstadt) verkehren;
- Verkehrsmittel, die überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden, z.B. Kreuzfahrtschiffe und Hausboote

2. Insassen-Tankunfall-Versicherung bei der Benutzung privater Pkw, Firmen- oder Selbstfahrervermietfahrzeugen im In- und Ausland

2.1 Voraussetzungen für den Versicherungsschutz

Voraussetzung für den nachstehend beschriebenen Versicherungsschutz ist, dass der Karteninhaber oder eine versicherte Person das Fahrzeug im Zeitpunkt des Unfalls gelenkt hat und die letzte Tankrechnung vor dem Unfall mit einer Santander Visa Classic Karte beglichen wurde.

2.2 Versicherungsumfang

Der Versicherung liegen die Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2008²⁾ zugrunde. In Abänderung der AUB 2008 besteht Versicherungsschutz ausschließlich für Unfälle, die den versicherten Personen als Lenker bzw. Insasse eines privaten PKWs, Firmen-PKWs oder Selbstfahrervermietfahrzeuges zustoßen.

Der Versicherungsschutz beginnt ab dem Zeitpunkt der Betankung und gilt für jeweils eine Woche. Bei monatlicher Abrechnung mit der Santander Visa Classic Karte wird ebenfalls auf den jeweiligen Einzeltankvorgang abgestellt, je doch besteht Versicherungsschutz frühestens nach Begleichung der ersten Monatsrechnung mit einer Santander Visa Classic Karte.

Bei der Benutzung von Selbstfahrervermietfahrzeugen besteht Versicherungsschutz für den Zeitraum, für den die Bezahlung durch eine Santander Visa Classic Karte nachweislich vereinbart wurde.

2.3 Pauschal-Versicherungssummen je Fahrzeug

EUR 52.000,- für den Todesfall
EUR 52.000,- für den Invaliditätsfall

Im Leistungsfall wird die Versicherungssumme für den Todesfall und für den Invaliditätsfall, jeweils durch die Anzahl der verunfallten versicherten Personen geteilt. Jede Person ist mit dem entsprechenden Teilbetrag der jeweiligen Versicherungssumme versichert.

2.4 Ausschlüsse

Die Benutzung folgender Verkehrsmittel bleibt vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

- Verkehrsmittel, die überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden, z.B. Wohnmobile und Wohnwagen
- Motorräder und Trikes

² Einzusehen im Internet des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft – GDV – www.gdv.de unter „Versicherungsbedingungen“

* Einzusehen im Internet des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft – GDV – www.gdv.de unter „Versicherungsbedingungen“

3. Gliedertaxe / Leistung bei Invalidität

Im Rahmen der versicherten Leistungen gemäß Ziffer 1 und Ziffer 2 leistet der Versicherer die Invaliditätsentschädigung in Abänderung von Ziffer 2.1.2 der AUB 2008 ausschließlich für den vollständigen Verlust oder die vollständige Gebrauchsunfähigkeit folgender Körperteile oder Sinnesorgane wie folgt:

Arm	70%
Hand	50%
Daumen und Zeigefinger zusammen	50%
Bein	70%
Fuß	50%
Sehkraft beider Augen	100%
Gehör	100%
Sprache	100%

Die Ziffern 2.1.2.2.1 und 2.1.2.2.2 der AUB 2008 sind gestrichen, d.h., bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung erfolgt keine Leistung.

Bei vollständigem Verlust bzw. vollständiger Gebrauchsunfähigkeit von mehreren der vorgenannten Körperteile oder Sinnesorgane werden die jeweils in Betracht kommenden Invaliditätsgrade zusammengerechnet. Mehr als 100% werden jedoch nicht berücksichtigt.

4. Auslandsreise-Privathaftpflichtversicherung

4.1 Voraussetzung für den Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz ist vom Einsatz der Karte unabhängig.

4.2 Versicherungssumfang

Der Versicherung liegen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2008*) sowie die Allgemeinen Bestimmungen für die Privathaftpflichtversicherung (Risikobeschreibungen, Erläuterungen und Besondere Bedingungen) zugrunde.

In Abänderung dieser Bedingungen besteht Versicherungsschutz ausschließlich für den Fall, dass die versicherte Person wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadeneignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, oder Sachschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatechtlichen Inhalts von einem Dritten im Ausland auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

Versicherungsschutz besteht subsidiär zu anderweitig bestehenden Haftpflichtversicherungen; sofern also Versicherungsschutz für dieselbe Gefahr noch bei einem anderen Haftpflichtversicherer besteht, geht der anderweitige Vertrag diesem Vertrag vor. Meldet der Karteninhaber den Schadenfall dem Versicherer, so wird dieser insoweit auch in Vorleistung treten.

4.3 Deckungssummen

EUR 1.050.000,- pauschal für Personen- und/oder Sachschäden.

Diese Gesamtleistung für alle Schadeneignisse eines Versicherungsjahrs ist je Karteninhaber einer Santander Visa Classic Karte auf EUR 2.100.000,- pauschal für Personen- und/oder Sachschäden begrenzt.

Sämtliche vorgenannten Versicherungssummen stellen die Höchstleistung für jede einzelne versicherte Person dar, unabhängig davon, ob Versicherungsschutz über eine oder mehrere Kreditkarten der Santander Consumer Bank AG besteht.

Besondere Bedingungen für die Mitversicherung von Bergungskosten in der Allgemeinen Unfallversicherung

1. Hat der Versicherte einen unter den Versicherungsvertrag fallenden Unfall erlitten, ersetzt der Versicherer bis zur Höhe des im Versicherungsschein festgelegten Betrages die entstandenen notwendigen Kosten für:
 - a) Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze von öffentlich rechtlich oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten, soweit hierfür üblicherweise Gebühren berechnet werden,
 - b) Transport des Verletzten in das nächste Krankenhaus oder zu einer Spezialklinik, soweit medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet,
 - c) Mehraufwand bei der Rückkehr des Verletzten zu seinem ständigen Wohnsitz, soweit die Mehrkosten auf ärztliche Anordnungen zurückgehen oder nach der Verletzungsart unvermeidbar waren,
 - d) Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz im Todesfalle.
2. Hat der Versicherte für die Kosten nach 1. a) einzustehen, obwohl er keinen Unfall erlitten hatte, ein solcher aber unmittelbar drohte oder nach den konkreten Umständen zu vermuten war, ist der Versicherer ebenfalls ersatzpflichtig.
3. Soweit ein anderer Ersatzpflichtiger eintritt, kann der Erstattungsanspruch gegen den Versicherer nur wegen der restlichen Kosten geltend gemacht werden. Besteht ein anderer Ersatzpflichtiger seine Leistungspflicht, kann sich der Versicherungsnehmer unmittelbar an den Versicherer halten.
4. Bestehen für den Versicherten bei dem Versicherer mehrere Unfallversicherungen, können mitversicherte Bergungskosten nur aus einem dieser Verträge verlangt werden.
5. Sind für den Versicherten bei dem Versicherer im selben oder einem anderen Vertrag die unter Punkt 1 genannten Kosten auch durch andere

Versicherungsbedingungen (z.B. für Flugrückholkosten, Auslandsreise-krankenversicherung) versichert, können sie nur aus einer dieser versicherten Leistungen verlangt werden. Die Versicherungssummen addieren sich nicht.

Besondere Bedingungen für die Mitversicherung der Kosten für kosmetische Operationen

1. Wird durch einen Unfall die Körperoberfläche der versicherten Person derart beschädigt oder verformt, dass nach Abschluss der Heilbehandlung das äußere Erscheinungsbild der versicherten Person hierdurch dauernd beeinträchtigt ist und entschließt sich die versicherte Person, sich einer kosmetischen Operation zum Zwecke der Beseitigung des Mangels zu unterziehen, so übernimmt der Versicherer die mit der Operation und der klinischen Behandlung in Zusammenhang stehenden Kosten für Arzthonorare, Medikamente, Verbandszeug und sonstige ärztlich verordnete Heilmittel sowie die Kosten für die Unterbringung und Verpflegung in der Klinik bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.
2. Die Operation und die klinische Behandlung der versicherten Person müssen bis zum Ablauf des dritten Jahres nach dem Unfall erfolgt sein. Hat die versicherte Person bei Eintritt des Unfalls das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, erfolgt ein Ersatz der Kosten auch dann, wenn die Operation und die klinische Behandlung nicht innerhalb dieser Frist, aber vor Vollendung des 21. Lebensjahrs der versicherten Person durchgeführt werden.
3. Ausgeschlossen vom Ersatz sind Kosten für Nahrungs- und Genussmittel, für Bade- und Erholungsreisen sowie für Krankenpflege, soweit nicht die Zuziehung von beruflichem Pflegepersonal ärztlich angeordnet wird.
4. Bestehen für den Versicherten bei dem Versicherer mehrere Unfallversicherungen, können mitversicherte Kosten für kosmetische Operationen nur aus einem dieser Verträge verlangt werden.
5. Sind für den Versicherten bei dem Versicherer im selben oder einem anderen Vertrag die unter Punkt 1 genannten Kosten auch durch andere Versicherungsbedingungen (z.B. für Flugrückholkosten, Auslandsreise-krankenversicherung) versichert, können sie nur aus einer dieser versicherten Leistungen verlangt werden. Die Versicherungssummen addieren sich nicht.

5. Obliegenheiten

Grundsätzlich besteht die Verpflichtung (Obliegenheit)

- nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
- die Lifestyle Protection AG unverzüglich unter Angabe aller Einzelheiten von einem Umstand, der eine Leistungspflicht des Versicherers zur Folge haben könnte, vollständig und wahrheitsgemäß zu unterrichten;
- dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten;
- Weisungen des Versicherers zu beachten;
- dem Versicherer die zum Nachweis des Schadens angeforderten Unterlagen, und sonstige für die Ermittlung der Leistung maßgebliche Informationen zur Verfügung zu stellen bzw. darauf hinzuwirken, dass diese erstellt werden;
- Dritte (z.B. Ärzte) im Bedarfsfall zu ermächtigen, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen;
- einen Unfalltod innerhalb von 48 Stunden zu melden;
- Schäden durch strafbare Handlungen unverzüglich bei der zuständigen Polizeidienststelle anzugeben und sich die Anzeige bescheinigen zu lassen und diese Bescheinigung dem Versicherer einzureichen.

6. Folgen der Nichtbeachtung von Obliegenheiten

Wird eine Obliegenheit im Leistungsfall vorsätzlich verletzt, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Beides gilt nur, wenn Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen wurden.

Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

Stand: Dezember 2025

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Kreditkartenversicherung und Verbraucherinformation: Kaufschutz-Versicherung

Der Kaufschutz-Versicherung liegt ein Gruppenversicherungsvertrag zwischen der Santander Consumer Bank (Versicherungsnehmer) und CARDIF zugrunde. Alle versicherbaren Personen (versicherte Personen), die über den Versicherungsnehmer einen Kreditkartenvertrag abgeschlossen haben, sind im Rahmen dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen versichert.

§ 1 Umfang des Versicherungsschutzes

Purchase Protection

Versichert sind bewegliche Sachen für den persönlichen Gebrauch, die von einer versicherten Person mit der auf ihren Namen ausgestellten gültigen Kreditkarte des Versicherungsnehmers gekauft wurden. Versicherungsschutz besteht bei Zerstörung, Beschädigung, Raub oder Einbruch-Diebstahl der versicherten Sachen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Höchstversicherungssumme: Die Versicherungsleistung bei Purchase Protection ist je Versicherungsfall auf € 1.500,– abzüglich des Selbstbehaltens in Höhe von € 75,– begrenzt.
2. Verhältnis zu Dritten: Ein Anspruch aus der Kaufschutz-Versicherung besteht nicht, soweit Ersatz aus einem konkurrierenden, anderen, eigenen oder fremden, vor oder nach Abschluss dieses Vertrages geschlossenen Versicherungsverhältnis beansprucht werden kann. Dies gilt auch dann, wenn in dieser Versicherung ebenfalls eine Subsidiaritätsklausel enthalten ist. Im Hinblick auf dieses Versicherungsverhältnis gilt die Kaufschutz-Versicherung als die speziellere Versicherung. Besteht der andere Versicherer schriftlich seine Eintrittspflicht, so erfolgt insoweit jedoch eine Vorleistung im Rahmen dieses Vertrages. Die Vorschriften über den gesetzlichen Forderungsübergang bleiben unberührt. Die Kaufschutz-Versicherung gilt subsidiär, d.h., Voraussetzung für die Erbringung einer Leistung ist, dass ein Dritter (z.B. ein anderer Versicherer) nicht zur Leistung verpflichtet ist oder seine Leistungspflicht bestreitet oder seine Leistung erbracht, diese aber zur Begleichung der Kosten nicht ausgereicht hat.
3. Wiederholter Versicherungsfall: Innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten werden aus der Kaufschutz-Versicherung maximal € 3.000,– sowie maximal zwei Versicherungsschäden je Kreditkartenkonto geleistet.
4. Bezugssrecht: Mit Beginn des Versicherungsschutzes ist die in der Beiträtskündigung bzw. Versicherungsbestätigung genannte Person für alle fälligen Leistungen unwiderruflich bezzugsberechtigt, ohne dass es einer Bestätigung durch CARDIF bedarf.

§ 3 Dauer des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz für die Kaufschutz-Versicherung beginnt mit der Übergabe der Sache beim Kauf und endet nach Ablauf von 60 Tagen. Das Versicherungsverhältnis endet mit Kündigung der Versicherung durch die versicherte Person oder den Versicherer bzw. mit Beendigung des zugrunde liegenden Kreditkartenvertrages.

§ 4 Versicherungsleistung

1. Die Höchstentschädigung bei Purchase Protection entspricht dem auf der Kreditkarten-Monatsabrechnung des Versicherungsnehmers oder dem Kassenbeleg ausgewiesenen Kaufpreis der versicherten Sache abzüglich eventueller Leistungen Dritter gemäß §2 Ziffer 2 und abzüglich eines Selbstbehaltens in Höhe von € 75,–.
2. Nach Feststellung des Schadens durch CARDIF hat CARDIF die Wahl, a) bei zerstörten oder entwendeten Sachen Naturaltersatz zu leisten oder den ursprünglichen Kaufpreis lt. Kassenbeleg zu erstatten; b) bei beschädigten Sachen diese reparieren zu lassen oder die notwendigen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls jeweils abzüglich einer etwa verbleibenden Wertminderung, höchstens jedoch den Kaufpreis zu erstatten.
3. Die Versicherungsleistung für solche Sachen, für die unter Verwendung der Kreditkarte lediglich eine Teilzahlung geleistet wurde, beschränkt sich auf den entsprechenden Teilbetrag. Bei Sachen, die zu einem Paar oder einer Garnitur gehören, wird bis zur Höhe des Gesamtkaufpreises geleistet, sofern die von einem Schaden nicht betroffenen Gegenstände einzeln unbrauchbar sind oder einzeln nicht ergänzt werden können.

§ 5 Einschränkungen und Ausschlüsse der Leistungspflicht

1. Nicht versichert sind:
 - a) Bargeld, Schecks, Reiseschecks, alle sonstigen Wertpapiere und Eitrittskarten und sonstige Berechtigungsscheine;
 - b) Tiere und Pflanzen;
 - c) Verbrauchsgüter und verderbliche Güter mit begrenzter Lebensdauer, z.B. Lebens- und Genussmittel, Kosmetik-Artikel etc.;
 - d) Schmucksachen und Uhren, Edelmetalle und Edelsteine im Gepäck, so weit sie nicht bestimmungsgemäß getragen bzw. benutzt werden oder in persönlichem Gewahrsam des Karteninhabers oder seines ihm vorher bekannten Reisebegleiters mitgeführt werden;
 - e) durch Raub oder Einbruch-Diebstahl abhanden gekommene Sachen, wenn dies nicht innerhalb von 48 Stunden nach Entdeckung den

zuständigen Behörden gemeldet wurde und eine schriftliche Diebstahlanzeige nicht vorgelegt wird;

2. Nicht versicherte Schäden
Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden:
 - a) die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch die versicherte Person herbeigeführt wurden;
 - b) die die versicherte Person durch oder während der vorsätzlichen Ausführung einer Straftat oder des vorsätzlichen Versuchs einer Straftat verursacht;
 - c) durch nukleare Verseuchung und Kriegsereignisse sowie Naturgewalten;
 - d) durch Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand sowie Pfändung;
 - e) durch normale Abnutzung oder Verschleiß sowie für geringfügige Beschädigungen wie Kratzer oder Dellen;
 - f) durch Fabrikations- oder Materialfehler, inneren Verderb oder natürliche Beschaffenheit der Sachen;
 - g) durch Einbruch-Diebstahl von oder aus Motorfahrzeugen;
 - h) durch Bedienungsfehler;
 - i) durch Raub und Einbruchdiebstahl durch Familienangehörige;
 - j) durch Missbrauch der Kreditkarte durch Familienangehörige.
3. Ausschluss von Gewährleistungsfällen
Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, für die ein Dritter als Hersteller, Verkäufer oder aus Reparaturauftrag vertraglich einzustehen hat.
4. Geltungsbereich
Versichert sind nur Schäden, die in der Bundesrepublik Deutschland eingetreten sind. Versicherungsschutz besteht nur für Gegenstände, die in der Bundesrepublik Deutschland gekauft wurden.

§ 6 Obliegenheiten im Versicherungsfall

1. Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrages ist das Ereignis, das einen unter die Versicherung fallenden Schaden verursacht haben könnte. Es besteht die Verpflichtung
 - a) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
 - b) den Versicherungsnehmer unverzüglich, spätestens innerhalb von 30 Tagen unter Angabe aller Einzelheiten von einem Umstand, der eine Leistungspflicht von CARDIF zur Folge haben könnte, vollständig und wahrheitsgemäß telefonisch oder schriftlich zu unterrichten.
 - c) CARDIF jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten;
 - d) Weisungen von CARDIF zu beachten;
 - e) CARDIF innerhalb von 90 Tagen eine unterschriebene Schadensmeldung mit folgenden Angaben und Unterlagen einzusenden (Schadensnachweis):
 - Original-Anschaffungsbeleg, aus dem der Kaufpreis und der Anschaffungstag ersichtlich sind, sowie den dazugehörigen Kreditkartenbeleg oder eine Kopie der Monatsrechnung des Kartenkontos,
 - ggf. Polizeibericht,
 - Inanspruchnahme von Dritten (auch Versicherungen) wegen des gleichen Schadens,
 - sonstige für die Ermittlung der Entschädigung maßgebliche Informationen;
 - f) Dritte (z.B. Ärzte) im Bedarfsfall zu ermächtigen, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen;
 - g) Schäden durch strafbare Handlungen (z.B. Einbruchdiebstahl, Raub, vorsätzliche Sachbeschädigung, Körperverletzung) unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und sich die Anzeige bezeichnigen zu lassen;
 - h) CARDIF vom Bestehen weiterer Versicherungen, durch die Versicherungsschutz für den vorliegenden Versicherungsfall besteht, sowie von dort geltend gemachten Ansprüchen und erhaltenen Entschädigungen sowie von der Ersatzpflicht anderer Dritter zu informieren;
 - i) einen Schaden durch Brand, Explosion, Einbruch, Diebstahl, Vandalismus oder Raub unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dieser ein Verzeichnis der betroffenen Sachen einzureichen;
 - j) CARDIF auf Verlangen die beschädigte Sache auf ihre Kosten einzusenden.
2. Wieder herbeigeschaffte Sachen
Erhalten Sie eine abhanden gekommene Sache nach Zahlung der Entschädigung zurück, so haben Sie die Wahl, entweder den Entschädigungsbetrag zurückzuzahlen oder CARDIF die Sache herauszugeben. CARDIF kann Sie auffordern, sich binnen zwei Wochen zu entscheiden. Nach Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf CARDIF über.
3. Folgen von Obliegenheitsverletzungen
Solange eine Mitwirkungsobliegenheit vorsätzlich nicht erfüllt wird, ist CARDIF von der Verpflichtung der Leistung frei. Im Fall der grob fahrlässigen Verletzung einer Obliegenheit ist CARDIF berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen, wenn die Verletzung Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht hatte. Die Kenntnis und das Verschulden des Karteninhabers stehen der Kenntnis und dem Verschulden des Versicherungsnehmers gleich. Versucht der Karteninhaber CARDIF arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind oder macht er vorsätzlich unwahre Angaben, so ist CARDIF von der Entschädigungspflicht frei, auch wenn ihr durch die Täuschung kein Nachteil entsteht. Ist eine Täuschung durch ein

rechtskräftiges Strafurteil wegen Betrugs oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen als bewiesen.

§ 7 Beitragsanpassung

- Bei einer nicht nur als vorübergehend anzusehenden und nicht vorhersehbaren Veränderung des Leistungsbedarfs gegenüber den technischen Berechnungsgrundlagen und dem daraus errechneten Beitrag, ist CARDIF berechtigt, den Beitrag entsprechend den berichtigten Berechnungsgrundlagen neu festzusetzen, sofern dies erforderlich erscheint, um die dauernde Erfüllbarkeit der Versicherungsleistung zu gewährleisten, und sofern ein unabhängiger Treuhänder die Berechnungsgrundlagen und sonstigen Voraussetzungen für die Änderung überprüft und deren Angemessenheit bestätigt hat. Die Änderungen werden zum nächsten Prämienenzug wirksam, der auf die Benachrichtigung des Versicherungsnehmers folgt.
- Bei Vereinbarung einer Einmalprämienzahlung erfolgt – sofern die Voraussetzung der Ziffer 1 gegeben sind – entweder eine Prämiennachberechnung oder eine Verringerung der Versicherungsleistungen im Verhältnis der Prämiennachberechnung. Macht CARDIF von dem Recht der Prämiennachberechnung Gebrauch, so kann die versicherte Person die Fortsetzung der Versicherung ohne Prämiennachberechnung aber mit entsprechend verringerten Versicherungsleistungen verlangen.

§ 8 Ablehnungsrecht von CARDIF

CARDIF hat das Recht, unverzüglich nach Anmeldung durch den Versicherungsnehmer die Risikoübernahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Für den Fall der Ablehnung erlischt der Versicherungsschutz der versicherten Person rückwirkend. Ein Versicherungsbeitrag fällt nicht an.

§ 9 Beendigung des Gruppenversicherungsvertrages

Bei Beendigung des Gruppenversicherungsvertrages zwischen dem Versicherungsnehmer und CARDIF bleibt bei Einmal- oder Jahresbeiträgen der Versicherungsschutz für die versicherte Person bis zum Ablauf der gewählten Versicherungsdauer bestehen.

§ 10 Überschussberechtigung

Die Versicherung ist nicht überschussberechtigt.

§ 11 Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen

Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets schriftlich erfolgen. Für CARDIF bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie CARDIF oder, im Falle einer Mitteilung der versicherten Person, dem Versicherungsnehmer zugegangen sind.

§ 12 Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

- Für das Versicherungsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Kollisionsrechtes.
- Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis können gegen CARDIF Allgemeine Versicherung, Friolzheimer Straße 6, 70499 Stuttgart, bei dem für den Sitz von CARDIF zuständigen Gericht geltend gemacht werden. Gerichtsstand ist Stuttgart.

§ 13 Versicherer

Versicherer ist die CARDIF ALLGEMEINE VERSICHERUNG Zweigniederlassung für Deutschland der CARDIF ASSURANCES RIS-QUES DIVERS (Amtsgericht Stuttgart, HRB 181 73), Paris, Friolzheimer Straße 6, 70499 Stuttgart, Hauptbevollmächtigter: David Furtwängler.

§ 14 Beschwerdestelle

Sollte CARDIF der versicherten Person wider Erwarten einen Anlass zur Beschwerde gegeben haben, kann sie sich an folgende Beschwerdestellen wenden:

- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) -Bereich Versicherungen-, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.
- Versicherungsbudermann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, www.versicherungsbudermann.de

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

Hinweise zum Widerrufsrecht und zum Datenschutz

1. Hinweise zum Widerrufsrecht der versicherten Person

Der versicherten Person wird ein vertragliches Widerrufsrecht der über einen Gruppenversicherungsvertrag geführten Kaufschutz-Versicherung eingeräumt. Sie kann diese innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Dieses Widerrufsrecht ist im Zusammenhang mit dem gesetzlichen Widerrufsrecht des Versicherungsnehmers des Gruppenversicherungsvertrages zu sehen. Insoweit wird darauf hingewiesen, dass die dem Versicherungsnehmer zur Verfügung zu stellen den Vertragsinformationen gemäß § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes diesem bereits vorliegen und auch im Falle des elektronischen Geschäftsverkehrs speziell für diesen Vertriebsweg geltenden zusätzlichen Pflichten gemäß § 312e Abs. 1 Satz 1 BGB erfüllt sind.

Deshalb beginnt die Widerrufsfrist für die versicherte Person am Tag, nachdem der versicherten Person die Unterlagen zur Kaufschutz-Versicherung einschließlich der maßgeblichen Versicherungsbedingungen und diese Belehrung in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an den Versicherungsnehmer (Santander Consumer Bank, Santander-Platz 1, 41061 Mönchengladbach), der das Widerrufsverlangen an die CARDIF Allgemeine Versicherung, CARDIF Lebensversicherung, Friolzheimer Straße 6, 70499 Stuttgart weiterleitet. Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten: 02161 – 90 65 514.

Widerrufsfolgen:

Im Falle eines wirksamen Widerrufs entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend.

Besondere Hinweise:

Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

2. Datenübermittlung

Personenbezogene Daten werden zum Zwecke der notwendigen Verwaltung der Versicherungsverhältnisse versicherter Personen sowie im Zuge der Gewährung von Versicherungsschutz an die CARDIF Versicherungen, Friolzheimer Str. 6, 70499 Stuttgart weitergegeben und dort gespeichert. Sie können ggf. an andere Versicherer der CARDIF-Gruppe und Rückversicherer weitergegeben werden.

HRB 81954

Ust-ID DE129357264

29.12.2008

Haben Sie noch Fragen?

Rufen Sie uns an:

02161 - 90 60 120 Mo. bis Fr. von 8:00 bis 19:00 Uhr

Oder besuchen Sie uns im Internet:

www.santander.de